PLANLICHE FESTSETZUNGEN

LUFTBILD MIT ERSCHLIESSUNG (M: 1/10.000)

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE



Satzung zur Aufstellung des Deckblatts Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Rohrberg" der

1.1 Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedungen sowie unter

geordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforder-Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.-Nr. 111 in der Gemarkung Rohrberg,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/4)

Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen. Maximale Modulhöhe: 3.5 m Tischneigung: ca. 25°

Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,5 m

PRÄAMBEL

Die Entwurfsfassung des Deckblatts Nr. 1 besteht aus dem Plan vom 12.12.2023, diesem

Gemeinde Neufahrn i. NB. Durch das Vorhaben wird die bereits bestehende

"Photovoltaik-Freiflächenanlage Rohrberg" auf der Fl.-Nr. 111 erweitert.

Satzungstext und der Begründung mit Umweltbericht vom 12.12.2023.

Die <u>planungsrechtlichen Festsetzungen</u> haben folgende Rechtsgrundlagen: a) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr.6);) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -

BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI I S. 3786), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr.6) geändert worden ist;) Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

Die <u>bauordnungsrechtlichen Festsetzungen</u> haben folgende Rechtsgrundlagen: Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 704).

Gemeindliches Satzungsrecht:

1.7 Flurschäden

1.8 Werbeanlagen

2.1 Landwirtschaft

gemulcht werden.

2 Wasserwirtschaft

Neufahrn i. NB wiederherzustellen.

Werbeanlagen sind unzulässig.

Semeinde Neufahrn i. NB.

Rechtsgrundlagen

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBI. S. 674) geändert worden ist.

Die <u>naturschutzrechtlichen Festsetzungen</u> haben folgende Rechtsgrundlagen: a) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240); b) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/4)

Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den

TEXTLICHE HINWEISE (1/3)

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen. Stein-

duldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt

schlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos

hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber ge-

werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in

nachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen

schaft auf den der Photovoltaikanlagen benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu

dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die

Photovoltaikanlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen verhindert werden. Die Fläche darf nicht

Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechts-

Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirt-

Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Maximal zulässige GRZ = 0,5

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf innerhalb des Geltungsbereichs einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der gekennzeichneten Bereiche frei wählbar.

1.3 Gestaltung der baulichen Anlagen Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung Abstand der Modulreihen min. 3,0 m Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten

Modulausrichtung nach Süden

Die Nebengebäude sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 3,5 m ab der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen. Die Reihen der Photovoltaikanlage sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Zaunart: Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe: Die Zaunhöhe darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen. Zauntore: Zauntore sind zulässig.

VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", heraus-

Auf die Einhaltung der in § Art. 47 "Grenzabstand von Pflanzen" und Art. 48 "Grenzabstand be landwirtschaftlichen Grundstücken" AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 wird hingewiesen.

Als Zugang zum Geltungsbereich werden bestehende landwirtschaftliche Zufahrten, welche Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit über eine Gemeindeverbindungsstraße im Norden an die Staatsstraße St 2142 und im Süden wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/ oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.

iefgründige Fundamente sind auf eine maximale Tiefe von 4 m zu beschränken. Für die Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne jegliche Zusätze verwendet werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf den Grundstücksflächen zu verbieten.

2.3 Energie

Mittel- und Niederspannung:

Es ist vorgesehen, mehrere Transformatorstationen auf dem Planungsgebiet zu errichten. Fü die Transformatorstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp eine Fläche von 18 m² bis 35 m².

TEXTLICHE HINWEISE (2/3)

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten

gegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2.50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV Leitungen 5 m) ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgern rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Neufahrn i. NB. oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

2.4 Grenzabstände Bepflanzung

2.5 Bodendenkmäler

Für Bodeneingriffe jeglicher Art in das Bodendenkmal im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG notwendig, die in einem eigenen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Landshut) zu beantragen ist. Eine entsprechende Formulierung zum Ausschluss tiefenlockernder Maßnahmen wurde in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

"Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erd arbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich

an die Kreisstraße LA 37 anschließen, genutzt. Eine direkte Zufahrt mit Zauntor ist im Westen

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell

von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Landshut zu informieren.

2.8 Brandschutz

Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090 in der aktuellen Fassung. Zu Photovoltaik-Frei-

TEXTLICHE HINWEISE (3/3)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/4)

Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der

Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die grünordnerischen und natur-

schutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Auf-

nahme der Nutzung der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Land

ratsamt Landshut zur Abnahme anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung

E1: Sowohl im Bereich der bestehenden Photovoltaikanlage als auch im Bereich der ge-

reiches Grünland anzustreben. Daher ist auf dem Ackerstandort eine Grünlandansaat

(autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzu-

3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert

werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung der Fläche ist zu verzichten.

Alternativ kann eine Beweidung durchgeführt werden. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Strom

kabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Ver-

"Photovoltaik-Freiflächenanlage Rohrberg" festgesetzten Maßnahmen fortgeführt. Es sind

pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 m. Mit der vorgesehenen Eingrünung wird der

werden mit den autochthonen Sträuchern naturschutzfachlich hochwertige Strukturen auf

ehemaligem Ackerland geschaffen. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch ge-

eignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwuchserfolg verpflichtet sich der Betreiber die

Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach

E3: Zusätzlich ist auf den planlich gekennzeichneten Flächen außerhalb der zu pflanzenden

Hecke ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt durch eine Grünlandansaat (autochthones

zusetzen. Bei jeder Mahd sind dabei an jeweils wechselnden Standorten mindestens 20 %

der Fläche als Altgras stehen zu lassen. Das Mähgut ist nach jeder Mahd abzutransportieren

Auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel ist auf den gesamten Flächen zu verzichter

Es sind standortgerechte Gehölze gebietseigener Herkunft (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland) bzw. den dem Forstverkehrsgesetz unterliegenden Baumarten die in der Herkunfts-

gebietsverordnung genannten Herkünfte (autochthone Gehölze) zu verwenden. Nachfolgend

Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut). Es ist eine Herbstmahd um-

mehrere 2-reihige Hecken im Westen des Geltungsbereiches außerhalb des Zaunes zu

negativen Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegengewirkt. Zudem

planten Erweiterung, ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, arten-

nehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine

1.5 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

1.6.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

letzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

E2: Zur Eingrünung der Anlage werden die im Bebauungsplan der

1.6.2 Heckenpflanzung mit Wiesensaum

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60–100 cm

werden Pflanzen der entsprechenden Vorgaben vorgeschlagen:

Baubeginn umzusetzen.

flächenanlagen ist eine Feuerwehrzufahrt erforderlich. Bei Feuerwehrzufahrten sowie Aufstellund Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auch auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AIIMBI Nr 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" einzuhalten. Etwaige Sperrvorrichtungen zum Gelände sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der Brandschutzdienststelle und der örtl. Zuständigen Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen. Im Zugangsbereich ist die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners anzubringen. Dies ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen. Der Bewuchs innerhalb der umzäunten Fläche sollte so gehalten werden, dass eine Ausbreitung von Vegetationsbränden erschwert wird.

2.9 Blendwirkung

Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen dem Star der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechend entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

2.10 Durchführungsvertrag und Folgenutzung

Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine | Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen. Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Landshut geeignete Nachweise vorzulegen.

2.11 Bayernwerk

Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu dem Kabel muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z.B. mit einem Minibagger, möglich sind Befinden sich die Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, wie z.B EEG, KWK-G. Die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur

VERFAHREN

I. Die Gemeinde Neufahrn i. NB. hat in der Sitzung vom 14.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO Photovoltaik-Freiflächenanlage

Rohrberg" durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht. 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und

Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung der Bebauungs- und Grünordungsplanänderung durch

Anhörung für die Vorentwurfsfassung der Bebauungs- und Grünordungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 04.04.2023 hat in der Zeit vom 02.05. bis 07.06.2023 stattgefunden. 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4

Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 04.04.2023 hat in der Zeit vom 02.05. bis 07.06.2023 4. Zum Entwurf der Bebauungs- und Grünordungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom .13.06.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-

mäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.10. bis 01.12.2023 beteiligt.

5. Der Entwurf der Bebauungs- und Grünordungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom .13.06.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.10. bis 01.12.2023 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Neufahrn i. NB. hat mit Beschluss des Gemeinderats vom .12.12.2023 die Änderung des Bebauungs- und Grünordungsplans durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.12.2023 als Satzung beschlossen.

Neufahrn i. NB., den 26.04.2024

Peter Forstner, 1.Bürgermeister

Neufahrn i. NB., den 26.04.2024

Peter Forstner, 1.Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes durch Deckblatt Nr 1 wurde am 30.04.2024 gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu iedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Neufahrn i. NB., den 30.04.2024



Peter Forstner, 1.Bürgermeister

Deckblatt Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Photovoltaik-

Freiflächenanlage Rohrberg" Neufahrn i. NB. Gemeinde

Landshut

Niederbavern

Genehmigungsfassung

Übersichtsplan 1:25.000

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen

Vermessungsverwaltung. Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.



E-MAIL. info@geoplan-online.de

Projekt: Solarpark_Rohrberg II

FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77

Projektleitung: Sebastian Kuhnt

 $H/B = 594 / 1540 (0.91m^2)$

Datei: 2.1_BBP_Solarpark Rohrberg II

12.12.2023